

COVID-19 - Hygiene- und Handlungskonzept des Turnvereins Langebrück e.V. vom 16. Januar 2022



Auf Grundlage

- der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung - (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021,
- der Sächsischen Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - (SächsCoronaHygAV) vom 13. Januar 2022,
- des Hygienekonzepts zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich des Eigenbetriebes Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden vom 14. Januar 2022 und
- des Grund-Hygiene- und Verhaltenskonzepts zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in/auf kommunalen Schulsportanlagen und Schulsporthallen vom 1. September 2020

erstellt der Turnverein Langebrück e.V. das nachfolgende Konzept.

Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem verantwortlichen Übungsleiter der jeweiligen Sportgruppe.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 16. Januar 2022 in Kraft:

1. Allgemeines

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen die Sportstätten betreten bzw. am Training teilnehmen.
- Die Maßgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.
- Sportlerinnen und Sportler aus Risikogruppen sollten ihre Trainingsteilnahme überdenken.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
- Sporthallen sind häufig und gründlich zu lüften.
- Auf den Mindestabstand von 1,50 m ist, wo immer möglich, zu achten.
- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken) verpflichtend zu tragen.
- In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
- Es besteht entsprechend der aktuellen Verordnungen für den Sport die Pflicht zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen. Die Kontrolle und Dokumentation über die Vorlage der jeweiligen Nachweise obliegt dem verantwortlichen Übungsleiter.

2. Trainingsbetrieb

- Nach Betreten der Sportstätte haben alle Sportlerinnen und Sportler die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Dazu hat sie/er ein eigenes Handtuch mitzubringen.
- Die Sportlerinnen und Sportler erscheinen, soweit möglich, in Sportkleidung.
- Die Umkleidekabinen sind entsprechend der vorgegebenen Belegungszahl zu benutzen bzw. ist ihr Gebrauch zu reduzieren.
- Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ein wiederholtes Auf- und Absetzen während der Trainingseinheit ist zu unterlassen.
- Der körperliche Kontakt in den Trainingseinheiten und der Wechsel der Trainingspartner sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Sichern und Helfen durch Trainer oder Mittrainierende sind im Ausnahmefall zum Schutz des Übenden erlaubt.
- Trainingsgeräte sind zu reinigen. Ist dies nicht möglich, z.B. bei Turngeräten, hat der Betreffende nach jeder Benutzung seine Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Als Unterlage sind eigene Gymnastikmatten mitzubringen.

3. Dokumentation

- Die Teilnahme am Training ist zu registrieren. Dazu führt der Verantwortliche eine Anwesenheitsliste.
- Anwesendes Publikum, auch begleitende Eltern oder Großeltern, haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- In der Schulsporthalle sind die Trainingseinheit und die Umsetzung der Auflagen des Schulverwaltungsamtes im Hallenbuch zu dokumentieren.
- Für die Kontaktnachverfolgung ist das zur Verfügung gestellte Formular durch die Übungsleiter vollständig auszufüllen oder es sind in anderer geeigneter Art und Weise die erforderlichen Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) zu erfassen, bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen und sobald die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt wird, spätestens vier Wochen nach Ende des Besuches zu löschen oder zu vernichten.
- Als verantwortliche Personen für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen werden für die Turnhalle Langebrück, Dresdner Straße Ralf Bachmann und für die Schulturnhalle Kerstin Jakob benannt.

Langebrück, 16. Januar 2022

Vorstand
Turnverein Langebrück e.V.